

Antrag

der Abg. Rainer Stickelberger u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Ein britischer Sicherheitsbeamter und seine Aufgaben im Dienst des Landes Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. ob die in der Presse zitierte Aussage des Chefs des Bundeskriminalamts (BKA) zutrifft, dass ein britischer Sicherheitsbeamter „als Vertrauensperson“ auf deutschem Boden agiert hätte und dass dieser Beamte in diesem Zusammenhang auch in einem Vertragsverhältnis mit Baden-Württemberg gestanden habe;
2. aus welchem Anlass und auf welcher Rechtsgrundlage sie ein solches Vertragsverhältnis mit einem britischen Sicherheitsbeamten eingegangen ist, welche Rechte und Pflichten darin vereinbart wurden und für welchen Zeitraum es abgeschlossen wurde;
3. wo und für welche Aufgaben in Baden-Württemberg dieser britische Sicherheitsbeamte im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses im Einsatz war und ggf. noch ist;
4. ob sie ausschließen kann, dass dieser britische Sicherheitsbeamte in der Zeit seiner vertraglichen Bindung an das Land Baden-Württemberg initiiend oder teilnehmend in Straftaten involviert war;

5. ob sie bereit ist, Bürgerinnen und Bürger des Landes Baden-Württemberg, die von den Aktivitäten dieses britischen Sicherheitsbeamten in Diensten des Landes betroffen sind, über die Art und Weise seiner Aktivitäten und ggf. über die Informationen aufzuklären, die über sie verdeckt erhoben wurden.

27. 01. 2011

Stickelberger, Gall, Heiler, Braun, Haller, Kleinböck SPD

Begründung

Der Einsatz von „Vertrauenspersonen“ durch die Sicherheitsbehörden ist in unserem Rechtsstaat an strenge Voraussetzungen gebunden und erst recht in Fällen, wo es vorbeugend-aufklärende Gründe für einen solchen Einsatz gibt. Über den vor Kurzem bekannt gewordenen Fall eines Verdeckten Ermittlers an der Universität Heidelberg und die Motive für dessen Einsatz gibt es bis heute keine Klarheit – trotz entsprechender Anträge im Landtag. Jetzt wird bekannt, dass ein britischer Sicherheitsbeamter in den Diensten des Bundeskriminalamts in Deutschland agierte – und offensichtlich auch in Baden-Württemberg, mit dessen Regierung er nach Auskunft des BKA-Chefs in einem Vertragsverhältnis stand. Unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger haben ein Recht auf Transparenz und Aufklärung, wenn sie unmittelbar oder mittelbar oder zufällig in den Wirkungsbereich von verdeckten Ermittlungen kommen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. Februar 2011 Nr. 3–1220.5/168 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

- 1. ob die in der Presse zitierte Aussage des Chefs des Bundeskriminalamts (BKA) zutrifft, dass ein britischer Sicherheitsbeamter „als Vertrauensperson“ auf deutschem Boden agiert hätte und dass dieser Beamte in diesem Zusammenhang auch in einem Vertragsverhältnis mit Baden-Württemberg gestanden habe;*
- 2. aus welchem Anlass und auf welcher Rechtsgrundlage sie ein solches Vertragsverhältnis mit einem britischen Sicherheitsbeamten eingegangen ist, welche Rechte und Pflichten darin vereinbart wurden und für welchen Zeitraum es abgeschlossen wurde;*

Zu 1. und 2.:

Nach § 78 Abs. 3 Satz 2 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) dürfen ausländische Bedienstete von Polizeibehörden und Polizeidienststellen in Baden-Württemberg Amtshandlungen vornehmen, soweit völkerrechtliche Verträge dies vorsehen oder das Innenministerium Amtshandlungen dieser Polizeibehörden und Polizeidienststellen allgemein oder im Einzelfall zustimmt.

Sie haben die gleichen Befugnisse und Pflichten wie baden-württembergische Polizeibeamte und damit wie baden-württembergische Verdeckte Ermittler. Das Innenministerium – Landespolizeipräsidium – hatte dem Einsatz von ausländischen Verdeckten Ermittlern anlässlich des NATO-Doppelgipfels am 3. und 4. April 2009 allgemein zugestimmt.

Die Einzelheiten der Zusammenarbeit wurden mit den britischen Sicherheitsbehörden verbindlich vereinbart. Ein direktes Vertragsverhältnis mit dem britischen Verdeckten Ermittler bestand nicht. Festgelegt wurden dabei die Ziele des Einsatzes und die Einsatzmodalitäten. Ausgeschlossen wurden die Beteiligung und das Verleiten zu Straftaten. Die Zusammenarbeit war auf den Zeitraum des Polizeieinsatzes beim NATO-Doppelgipfel begrenzt.

3. wo und für welche Aufgaben in Baden-Württemberg dieser britische Sicherheitsbeamte im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses im Einsatz war und ggf. noch ist;

Zu 3.:

Der Verdeckte Ermittler hatte den Auftrag, Erkenntnisse über geplante gewalttätige Aktionen der linken Szene im Zusammenhang mit dem NATO-Doppelgipfel zu gewinnen. Diese haben sich als wirksam und hilfreich erwiesen, um Störpotenziale, Zielpersonen, Örtlichkeiten und Absichten rechtzeitig festzustellen und die erforderlichen polizeilichen Maßnahmen einzuleiten. Im Gegensatz zu vorangegangenen Gipfeln ist das Treffen in Baden-Württemberg ohne Störungen friedlich verlaufen.

4. ob sie ausschließen kann, dass dieser britische Sicherheitsbeamte in der Zeit seiner vertraglichen Bindung an das Land Baden-Württemberg initiiierend oder teilnehmend in Straftaten involviert war;

Zu 4.:

Verdeckte Ermittler dürfen keine Straftaten begehen oder zu Straftaten anstiften. Diese rechtliche Bindung war mit den britischen Sicherheitsbehörden vertraglich vereinbart. Dem Innenministerium liegen keine Erkenntnisse für eine etwaige Beteiligung des britischen Verdeckten Ermittlers an der Begehung von bzw. Anstiftung zu Straftaten in Baden-Württemberg vor.

5. ob sie bereit ist, Bürgerinnen und Bürger des Landes Baden-Württemberg, die von den Aktivitäten dieses britischen Sicherheitsbeamten in Diensten des Landes betroffen sind, über die Art und Weise seiner Aktivitäten und ggf. über die Informationen aufzuklären, die über sie verdeckt erhoben wurden.

Zu 5.:

Die Unterrichtungen der von der Erhebung personenbezogener Daten Betroffenen richtet sich nach § 22 Abs. 8 Polizeigesetz. Die Polizei nimmt die nach dieser Vorschrift erforderlichen Unterrichtungsverpflichtungen wahr.

Rech

Innenminister